
S 32 SO 198/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Grundsicherung bei Erwerbsminderung – Vermögenseinsatz – Härtefall – Vermögen aus der Nachzahlung einer Grundrente nach dem Gewaltopferentschädigungsrecht
Leitsätze	1. Das nach Ablauf eines Jahres nach den Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts noch geschützte Vermögen aus der Nachzahlung einer Grundrente bleibt im Sozialhilferecht unter dem Gesichtspunkt der besonderen Härte ebenfalls geschützt. 2. Fließt die Nachzahlung im Kindes- oder Jugendalter zu kann sich ein darüber hinausgehender Vermögensfreibetrag ergeben wenn sie für Aufwendungen angespart wird die in diesem Alter nicht relevant sein können.
Normenkette	SGB XII § 41 Abs 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 41 Abs 3 F: 2007-04-20; SGB XII § 19 Abs 2 ; SGB XII § 90 Abs 1 ; SGB XII § 90 Abs 3 S 1 ; OEG § 1 Abs 1 S 1 ; BVG § 31 Abs 1 S 1 F: 2012-06-21; BVG § 31 Abs 1 S 1 F: 2011-06-28; BVG § 25f Abs 1 S 1 ; BVG § 25f Abs 1 S 2 ; BVG § 25f Abs 1 S 3 ; BVG § 25f Abs 1 S 4 ; BVG § 25f Abs 1 S 5 ; BVG § 25f Abs 2 F: 2011-06-20; BVG § 25f Abs 4 F: 2011-06-20
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 32 SO 198/12
Datum	19.09.2014
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 SO 371/14

Datum 26.04.2018

3. Instanz

Datum 30.04.2020

Â

Auf die Revision der Kl  gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2018 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zur  ckverwiesen.

Gr  nde:

I

1

Im Streit ist die Gew  hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zw  lftes Buch     Sozialhilfe     (SGB XII) f  r die Zeit vom 1.2.2012 bis zum 30.4.2013.

2

Die 1989 geborene Kl  gerin lebte im Zust  ndigkeitsbereich des beklagten Landkreises. Nachdem sie Opfer einer Gewalttat in der Familie geworden war, wurde sie in ein Kinderhaus in einem anderen Landkreis aufgenommen, wo sie bis zum 31.12.2011 station  re Hilfe zur Erziehung erhielt. Seit dem 1.1.2012 lebt sie am selben Ort in einer eigenen Wohnung, in der sie ambulant betreut wird. Das Versorgungsamt erkannte ab dem 1.4.1999 eine psychoreaktive St  rung als Sch  digungsfolge nach dem Gesetz   ber die Entsch  digung f  r Opfer von Gewalttaten     Opferentsch  digungsgesetz     (OEG) an und gew  hrte eine monatliche Grundrente nach [   1 OEG](#) iVm    31 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die im September 2004 ausgezahlte Nachzahlung f  r die Zeit vom 1.4.1999 bis zum 31.8.2004 betrug 13 728 Euro.

3

Im Februar 2012 verf  gte die Kl  gerin   ber ein Guthaben auf einem Girokonto von 243,84 Euro sowie zwei Sparguthaben in H  he von 15 647,19 Euro und 3912,31 Euro. Ihren Antrag auf Grundsicherungsleistungen f  r die Zeit ab Februar 2012 lehnte der Beklagte unter Hinweis auf ein einzusetzendes Verm  gen in H  he von 17 203,34 Euro ab (Bescheid vom 2.3.2012; Widerspruchsbescheid unter Beteiligung sozial erfahrener Dritter vom 5.9.2012). Seit dem 1.1.2013 erh  lt die Kl  gerin erg  nzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach [   1 OEG](#) iVm [   27a BVG](#), seit dem 1.5.2013 ohne Ber  cksichtigung von Verm  gen.

Die Klage auf Gewährnung von Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 1.2.2012 bis zum 30.4.2013 hat keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts (SG) Braunschweig vom 19.9.2014; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26.4.2018). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen stehe durchgehend das Vermögen der Klägerin entgegen. Das aus der Nachzahlung der Grundrente angesparte Vermögen sei nicht privilegiert, sondern bis auf einen Freibetrag in Höhe von 2600 Euro vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen gewesen. Dem zum 1.7.2011 umgestalteten [§ 25f Abs 1 BVG](#), wonach ua auch Nachzahlungen der Grundrente bei der Gewährnung von Fürsorgeleistungen nach dem BVG nur noch im ersten Jahr nach Zufluss, nicht aber darüber hinaus als Vermögen geschätzt seien, sei die gesetzgeberische Wertung zu entnehmen, solches Vermögen auch nicht nach [§ 90 Abs 3 SGB XII](#) unter dem Gesichtspunkt der Härte als geschätzt anzusehen.

Mit ihrer Revision macht die Klägerin geltend, dass ihr Vermögen auch nach der Änderung des [§ 25f Abs 1 BVG](#) im Sozialhilferecht unter dem Gesichtspunkt der besonderen Härte geschätzt sei.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2018 und das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 19. September 2014 sowie den Bescheid vom 2. März 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. September 2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr vom 1. Februar 2012 bis 30. April 2013 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Zu Unrecht ist das LSG davon ausgegangen, dass über den Betrag von 2600 Euro hinaus einem

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im streitigen Zeitraum zu berücksichtigendes Vermögen der Klägerin uneingeschränkt entgegenstand. Es ist ihr in Anwendung der Härtefallregelung nach [Â§ 90 Abs 3 SGB XII](#) ein weiterer Betrag einzuräumen, der dem nach [Â§ 25f BVG](#) geschätzten Betrag entspricht. Da das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht zum Vermögensgenseinsatz nach [Â§ 90 SGB XII](#) keine abschließenden Feststellungen zu den Anspruchsvoraussetzungen im Äbrigen getroffen hat, konnte der Senat nicht entscheiden, ob und in welcher Höhe sich für Zeiten vor dem 1.5.2013 ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ergibt.

10

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 2.3.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.9.2012 ([Â§ 95 SGG](#)), gegen den sich die Klägerin mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 und Abs 4 SGG](#)) wendet, die zulässigerweise auf den Erlass eines Grundurteils ([Â§ 130 Abs 1 SGG](#)) gerichtet ist. In zeitlicher Hinsicht hat die Klägerin den Streitgegenstand bereits im Klageverfahren auf die Zeit vom 1.2.2012 bis zum 30.4.2013 beschränkt.

11

Zutreffend richtet sich die Klage gegen den Beklagten als den sachlich und Ärtlich zuständigen Leistungsträger. Er ist auf Grundlage der den Senat bindenden Feststellungen des LSG zum Landesrecht ([Â§ 163 SGG](#)) im streitigen Zeitraum als Ärtlicher Träger der Sozialhilfe ([Â§ 3 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) iVm [Â§ 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des SGB XII](#) (Nds AG SGB XII) vom 16.12.2004 (GVBl Nds 2004, 644) und ab dem 1.1.2013 iVm [Â§ 1 Abs 2 Nds AG SGB XII](#)) gemäß [Â§ 97 Abs 1 SGB XII](#) iVm [Â§ 6 Abs 1 Nds AG SGB XII](#) sachlich zuständig gewesen.

12

Der Beklagte ist auch Ärtlich zuständig. Die Klägerin lebt auf Grundlage der Feststellungen des LSG vom 1.1.2012 an in einer ambulant betreuten Wohnform, in der ihr entsprechende Leistungen zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der täglichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich erbracht worden sind (dazu BSG vom 25.8.2011 â B 8 SO 7/10 R â BSGE 109, 55 = SozR 4-3500 Â§ 98 Nr 1, RdNr 15). Die Ärtliche Zuständigkeit von Sozialhilfeträgern für Leistungen in ambulant betreuten Wohnformen, die auch die hier streitigen Grundsicherungsleistungen umfassen, richtet sich bei nach dem 31.12.2004 eintretenden Leistungsfällen nach der (ggf hypothetischen) Zuständigkeit vor Eintritt in die Wohnform ([Â§ 98 Abs 5 Satz 1 SGB XII](#)). Der Leistungsfall des Betreuten Wohnens hat am 1.1.2012 begonnen; denn zuvor lebte die Klägerin in einer stationären Einrichtung iS des [Â§ 13 Abs 2 SGB XII](#). Sie hat dort zwar keine Leistungen nach dem SGB XII, sondern solche nach dem SGB VIII erhalten. Der Beklagte, in dessen Zuständigkeitsbereich die Klägerin vor der Aufnahme in die stationäre Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wäre aber im Fall des Sozialhilfebezugs vor dem 1.1.2012 nach

den bindenden Feststellungen des LSG als vom sachlich und $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ rtlich zust $\ddot{A}$ ndigen $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ ber $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ rtlichen Sozialhilfetr $\ddot{A}$ ger (vgl. [\$\ddot{A}\$ § 97 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) iVm $\ddot{A}$ § 6 Abs 2 Nr 1 Buchst a Nds AG SGB XII; [\$\ddot{A}\$ § 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#)) herangezogener $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ rtlicher Sozialhilfetr $\ddot{A}$ ger ([\$\ddot{A}\$ § 98 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) iVm $\ddot{A}$ § 3 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Durchf $\ddot{A}$ hrungsverordnung zum Nds AG SGB XII) sachlich ([\$\ddot{A}\$ § 98 Abs 4 SGB XII](#)) und $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ rtlich zust $\ddot{A}$ ndig gewesen, was seine Zust $\ddot{A}$ ndigkeit f $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ r die Leistungen im Betreuten Wohnen begr $\ddot{A}$ ndet.

13

Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist nach [\$\ddot{A}\$ § 19 Abs 2 SGB XII](#) iVm [\$\ddot{A}\$ § 41 Abs 1](#) und 3 SGB XII (hier in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur $\ddot{A}$ nderung des Zweiten und Zw $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ lfen Buches Sozialgesetzbuch (RBEG/SGBII/SGBXII- $\ddot{A}$ ndG) vom 24.3.2011 ([BGBl I 453](#))) auf Antrag Personen zu leisten, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und zudem ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen (nach den [\$\ddot{A}\$ § \$\ddot{A}\$ § 82](#) bis [84](#) und [90 SGB XII](#)) bestreiten k $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ nnen. Entgegen der Auffassung des LSG steht einem solchen Anspruch der Kl $\ddot{A}$ gerin nicht schon von vornherein entgegen, dass sie w $\ddot{A}$ hrend des gesamten streitigen Zeitraums $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ ber ein Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen von mehr als 2600 Euro verf $\ddot{A}$ gte.

14

Einzusetzen ist nach [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 1 SGB XII](#) das gesamte verwertbare Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen. Hierzu z $\ddot{A}$ hlen alle beweglichen und unbeweglichen G $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ ter und Rechte in Geld und Geldeswert. Verwertbar ist Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen dann, wenn seine Gegenst $\ddot{A}$ nde $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ bertragen oder belastet werden k $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ nnen (vgl. zuletzt BSG vom 28.8.2018 $\hat{=}$ [B 8 SO 1/17 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 126, 201](#) = SozR 4-3500 $\ddot{A}$ § 90 Nr 9, RdNr 18 und BSG vom 9.12.2016 $\hat{=}$ [B 8 SO 15/15 R](#) $\hat{=}$ SozR 4-3500 $\ddot{A}$ § 90 Nr 8 RdNr 22 mwN). Das Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen der Kl $\ddot{A}$ gerin unterf $\ddot{A}$ llt keinem der in [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 2 Nr 1 bis 8 SGB XII](#) genannten Ausnahmetatbest $\ddot{A}$ nde; der ihr auf Grundlage von [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII](#) zustehende Freibetrag nach $\ddot{A}$ § 1 Abs 1 der Verordnung zur Durchf $\ddot{A}$ hrung des [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII](#) (DVO zu [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII](#); hier in der Fassung von Art 15 des Gesetzes vom 27.12.2003) betr $\ddot{A}$ gt 2600 Euro, wovon das LSG zutreffend ausgegangen ist.

15

Nach [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 3 Satz 1 SGB XII](#) darf die Sozialhilfe ferner nicht vom Einsatz eines Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gens abh $\ddot{A}$ ngig gemacht werden, soweit dies f $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ r den, der das Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen einzusetzen hat, und f $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ r seine unterhaltsberechtigten Angeh $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ rigen eine besondere H $\ddot{A}$ rte bedeuten w $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ rde. Vorliegend sind Teile des Verm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gens der Kl $\ddot{A}$ gerin unter dem Gesichtspunkt der H $\ddot{A}$ rte gesch $\ddot{A}$ ztzt.

16

Der Begriff der H $\ddot{A}$ rte ist zun $\ddot{A}$ chst im Zusammenhang mit den Vorschriften $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ ber das Schonverm $\ddot{A}$ u $\ddot{a}$ gen nach [\$\ddot{A}\$ § 90 Abs 2 SGB XII](#) zu sehen, dh das Ziel der

Härtevorschrift muss in Einklang mit den Bestimmungen über das Schonvermögen stehen, nämlich dem Sozialhilfeempfänger einen gewissen Spielraum in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu erhalten (BSG vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R – SozR 4-3500 Â§ 90 Nr 1 RdNr 15). Während die Vorschriften über das Schonvermögen typische Lebenssachverhalte regeln, bei denen es als unbillig erscheint, die Sozialhilfe vom Einsatz bestimmter Vermögensgegenstände abhängig zu machen, regelt Â§ 90 Abs 3 SGB XII atypische Fallgestaltungen, die mit den Regelbeispielen des Â§ 90 Abs 2 SGB XII vergleichbar sind und zu einem den Leitvorstellungen des Â§ 90 Abs 2 SGB XII entsprechenden Ergebnis führen (BSG aaO; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 26.1.1966 – V C 88.64 – BVerwGE 23, 149, 158 f). Eine Härte liegt vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie zB der Art, Schwere und Dauer der Hilfe, des Alters, des Familienstands oder der sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine typische Vermögenslage deshalb zur besonderen wird, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen seiner Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist (BSG aaO; BVerwG vom 14.5.1969 – V C 167.67 – BVerwGE 32, 89, 93).

17

Dabei ist für die Anwendung des Â§ 90 Abs 3 SGB XII die Herkunft des Vermögens grundsätzlich unerheblich. In der Rechtsprechung sind hiervon allerdings Ausnahmen für diejenigen Konstellationen anerkannt, in denen der gesetzgeberische Grund für die Nichtberücksichtigung einer laufenden Zahlung als Einkommen auch im Rahmen der Vermögensanrechnung durchgreift, weil das Vermögen den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt ist wie die laufende Zahlung selbst (vgl BSG vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R – SozR 4-3500 Â§ 90 Nr 1 zum Blindengeld; BVerwG vom 4.9.1997 – 5 C 8/97 – BVerwGE 105, 199 zum Erziehungsgeld; BVerwG vom 28.3.1974 – V C 29.73 – BVerwGE 45, 135 zur Grundrentennachzahlung). Auch ein aus Schmerzensgeldzahlungen gebildetes Vermögen bleibt nach Â§ 90 Abs 3 SGB XII aus diesem Gesichtspunkt grundsätzlich einsatzfrei (BSG vom 15.4.2008 – B 14/7b AS 6/07 R – SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 9; BVerwG vom 18.5.1995 – 5 C 22/93 – BVerwGE 98, 256; Ähnlich Bundesgerichtshof (BGH) vom 26.11.2014 – XII ZB 542/13 – FamRZ 2015, 488 zu Ansparungen aus sozialen Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz).

18

Entsprechend hat das BVerwG auch die Nachzahlung aus einer Beschäftigtengrundrente nach dem OEG, wie sie hier im Streit ist, in Anwendung der Vorschrift des Â§ 90 Abs 3 SGB XII als geschätztes Vermögen angesehen (BVerwG vom 27.5.2010 – 5 C 7/09 – BVerwGE 137, 85, RdNr 23 ff). Danach verliert die zum Vermögen gewordene Beschäftigtengrundrente durch eine Ansparung nicht ihre ursprüngliche Funktion. Auch als Vermögen kann sie (noch) die gleichen Zwecke erfüllen, denen die monatlich gezahlte Grundrente zu dienen bestimmt ist. Sie ist nämlich eine Sozialleistung, die zwar einerseits typisierend

und pauschalierend einen besonderen schädigungs- oder behinderungsbedingten Mehrbedarf abdecken soll (BSG vom 28.7.1999 â [B 9 VG 6/98 R](#) â [SozR 3-5910 Â§ 76 Nr 3](#)), andererseits aber maÃgeblich dadurch geprÃgt ist, dass sie als EntschÃdigung fÃ¼r die BeeintrÃchtigung der kÃ¶rperlichen IntegritÃt immateriellen (ideellen) Zwecken wie der Genugtuung fÃ¼r erlittenes Unrecht dient. Wie die Grundrente nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#), auf die [Â§ 1 OEG](#) verweist, ist sie wesentlich von der Vorstellung des Ausgleichs eines vom Einzelnen erbrachten gesundheitlichen Sonderopfers geprÃgt (vgl nur Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 14.3.2000 â [1 BvR 284/96](#) â [BVerfGE 102, 41](#), 59 ff = [SozR 3-3100 Â§ 84a Nr 3](#) S 21 ff). Die Grundrente hat insoweit sowohl eine immaterielle als auch materielle Funktion, wobei beide Komponenten jedoch nicht voneinander zu trennen sind.

19

Allerdings hat der Gesetzgeber die HÃrtegesichtspunkte, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung zu Nachzahlungen mit (auch) immateriellem Charakter ergaben, modifiziert. Mit dem Gesetz zur Ãnderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.6.2011 ([BGBl I 1114](#)) hat er [Â§ 25f Abs 1 BVG](#) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG geÃndert. Auch Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG gehÃ¶ren seither zu dem fÃ¼r den laufenden Lebensunterhalt einzusetzenden VermÃ¶gen ([Â§ 25f Abs 1 Satz 2 BVG](#)), soweit kein Fall der besonderen HÃrte vorliegt. Nachzahlungen von Renten bleiben fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr unberÃ¼cksichtigt ([Â§ 25f Abs 1 Satz 5 BVG](#)). Die Grundrente soll aus Sicht des Gesetzgebers Mehraufwendungen ersetzen, die ein gesunder Mensch nicht hÃtte. Sie soll darÃ¼ber hinaus weder zur Bestreitung des Lebensunterhalts noch zur BegrÃ¼ndung eines SparvermÃ¶gens verwendet werden ([BT-Drucks 17/5311](#), 17).

20

Die Regelung von [Â§ 25f Abs 1 BVG](#) steht dabei erkennbar mit den groÃzÃ¼gigeren Regelungen im BVG Ã¼ber den Schutz des VermÃ¶gens in Zusammenhang, wie auch das LSG ausgefÃ¼hrt hat. Dem RegelungsgefÃ¼ge von [Â§ 25f BVG](#) ist lediglich eine BeschrÃnkung im Hinblick auf die oben genannten HÃrtegesichtspunkte zu entnehmen, nicht dagegen deren vollstÃndige Aufgabe: Einerseits soll ein zeitlich beschrÃnkter Schutz fÃ¼r das erste Jahr nach Zufluss einer Nachzahlung bestehen, in dem das VermÃ¶gen nicht fÃ¼r den Lebensunterhalt einzusetzen ist, andererseits bleibt nach Ablauf dieses Jahres ein hÃ¶herer Freibetrag geschÃtzt, wie er typischerweise aus solchen Nachzahlungen angespart werden kann (vgl [Â§ 25f Abs 2 und Abs 4 BVG](#)). Mit diesem erheblich hÃ¶heren VermÃ¶gensschonbetrag wird der besonderen Lebenslage der Betroffenen und dem Charakter der Grundrentenzahlungen als immaterielle und schÃdigungsbedingte Mehrbelastungen ausgleichende Leistung Rechnung getragen (vgl [BT-Drucks 17/5311](#), 17 sowie [BT-Drucks 18/12041](#), 9 zur Anhebung der BetrÃge nach [Â§ 25f Abs 2 und Abs 4 BVG](#) im Nachgang zur ErhÃ¶hung der FreibetrÃge im SGB XII; vgl auch [BT-Drucks 19/13824](#), 218 zu [Â§ 108](#) Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch â Soziale EntschÃdigung â (SGB XIV) in

der ab dem 1.1.2024 geltenden Fassung).

21

Aus den vom Senat dargestellten Gr $\ddot{u}$ nden, an denen er im Grundsatz festh $\ddot{a}$ lt, sind diese Gesichtspunkte auch f $\ddot{u}$ r die Auslegung des [Â§ 90 Abs 3 SGB XII](#) beachtlich. Deshalb bleibt f $\ddot{u}$ r Bezieher einer Grundrente nach den Gesetzen des sozialen Entsch $\ddot{a}$ digungsrechts das Verm $\ddot{a}$ ggen aus einer Nachzahlung nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Zufluss, in dem die Nachzahlung auch nicht f $\ddot{u}$ r die Sozialhilfe einzusetzen ist (zu dem Gesichtspunkt eines zeitlichen Schutzes von Verm $\ddot{a}$ ggen im Anwendungsbereich des [Â§ 90 Abs 3 SGB XII](#) Geiger in Bieritz-Harder/ Conradis/Thie, SGB XII, 12. Aufl 2020, Â§ 90 RdNr 95), zumindest in einer H $\ddot{a}$ he gesch $\ddot{a}$ tzt, die sich (unter Anrechnung auf den allgemeinen sozialhilferechtlichen Schonbetrag von 2600 Euro) entsprechend [Â§ 25f Abs 2 und Abs 4 BVG](#) ergibt. So wird auch in der Sozialhilfe ber $\ddot{u}$ cksichtigt, dass bei Berechtigten nach dem BVG und den Gesetzen, die auf die Vorschriften $\ddot{u}$ ber die Grundrente nach dem BVG verweisen, nicht nur die laufende Zahlung der Grundrente als Einkommen privilegiert bleibt, sondern der Charakter dieser Leistungen auch bei den Verm $\ddot{a}$ gensregelungen beachtlich ist.

22

Zus $\ddot{a}$ tzlich zum Freibetrag nach [Â§ 25f Abs 2 und Abs 4 BVG](#), der auch im SGB XII im Grundsatz als gesch $\ddot{a}$ tzt zu respektieren ist, k $\ddot{a}$ nnen weitere H $\ddot{a}$ rtegesichtspunkte eine weitergehende Freilassung des Verm $\ddot{a}$ gens rechtfertigen (vgl auch [Â§ 25f Abs 1 Satz 3 und 4 BVG](#)). Die Regelung des [Â§ 25f Abs 1 Satz 5 BVG](#) soll dem Gesch $\ddot{a}$ digten dabei typisierend die M $\ddot{a}$ glichkeit er $\ddot{a}$ ffnen, sich einen h $\ddot{o}$ heren Lebensstandard zu verschaffen, als er mit Mitteln der Sozialhilfe denkbar ist. Vor allem Kindern und Jugendlichen, die regelm $\ddot{a}$ ssig im ersten Jahr nach dem Zufluss keine entsprechend weitreichenden Entscheidungen treffen k $\ddot{a}$ nnen, kann je nach den Umst $\ddot{a}$ nden des Einzelfalls auch $\ddot{u}$ ber das erste Jahr hinaus unter H $\ddot{a}$ rtegesichtspunkten ein h $\ddot{o}$ herer Freibetrag, der angespart werden kann, einzur $\ddot{a}$ umen sein. Da das Verm $\ddot{a}$ ggen der Kl $\ddot{a}$ gerin als Jugendliche zugeflossen ist, ist auch vorliegend denkbar, dass es zu einer sp $\ddot{a}$ teren $\ddot{a}$ ngemessenen Lebensf $\ddot{u}$ hrung $\ddot{a}$ im Erwachsenenalter angespart worden ist oder dem Ausgleich sch $\ddot{a}$ digungsbedingter Mehraufwendungen dienen sollte, die im Kindesalter noch nicht relevant sein konnten. Das LSG wird daher (von Amts wegen) zu ermitteln haben, welchem Zweck das Verm $\ddot{a}$ ggen (etwa nach Eintritt der Vollj $\ddot{a}$ hrigkeit oder bei Auszug aus dem Kinderhaus) dienen sollte und ob sich daraus H $\ddot{a}$ rtegesichtspunkte ergeben. Daneben wird es die Anspruchsvoraussetzungen im $\ddot{a}$ brigen und die sich ggf ergebenden Bedarfe zu ermitteln und $\ddot{a}$ wovon es selbst auch ausgegangen ist $\ddot{a}$ zu pr $\ddot{u}$ fen haben, inwieweit die Kl $\ddot{a}$ gerin das ggf gesch $\ddot{a}$ tzte Verm $\ddot{a}$ ggen im laufenden Rechtsstreit durch nach der Leistungsablehnung deswegen eingegangene Schulden aufgebraucht hat (vgl BSG vom 28.8.2018 $\ddot{a}$ [B 8 SO 1/17 R](#) $\ddot{a}$ [BSGE 126, 201](#) = SozR 4-3500 Â§ 90 Nr 9, RdNr 28; dazu auch BVerwG vom 17.7.2019 $\ddot{a}$ [5 C 5/18](#) $\ddot{a}$ RdNr 25).

Das LSG wird ggf auch $\frac{1}{4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 17.09.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024